

- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds im Rahmen des festgelegten Anteils an der Bestandserhöhung,
- sonstige Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

Der Werkdirektor entscheidet in eigener Verantwortung, welcher Anteil des Gewinns für Investitionen und welcher Anteil für die Erhöhung der eigenen Umlaufmittel eingesetzt wird. Dabei ist die volkswirtschaftlich günstigste Variante unter dem Gesichtspunkt des höchsten Nutzeffektes zu wählen.

Der Werkdirektor ist auch berechtigt, diese Mittel zur Tilgung von Krediten einzusetzen, und zwar sowohl für die mit der Bank vereinbarten Tilgungsraten als auch für die vorfristige Rückzahlung von Krediten über die vertraglich fälligen Tilgungsraten hinaus.

Der Generaldirektor der WB ist berechtigt, bei der Differenzierung der staatlichen Vorgaben den Nettogewinn zwischen den VEB der WB umzuverteilen. Er soll dabei den Nachweis des Nutzeffektes der umverteilten Mittel zur Erweiterung der Fonds von den VEB verlangen und hat dafür konkrete Bedingungen zu setzen.

5. Aufnahme von Investitionskrediten

Die Industrieminister differenzieren die vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu übergebenden Limite für Investitionskredite auf die WB. Die Generaldirektoren der WB differenzieren die Limite auf die VEB. Die Werkdirektoren haben das Recht, Investitionskredite in den Fällen zu planen, in denen die Amortisationsfonds und die verbleibenden Nettogewinne zur Finanzierung vorgesehener Rationalisierungs- und Investitionsmaßnahmen nicht ausreichen. Der Werkdirektor kann in diesen Fällen bei der Deutschen Investitionsbank die Aufnahme eines objektgebundenen, rückzahlbaren und verzinslichen Investitionskredites beantragen. Er muß in diesen Fällen der Bank gegenüber den Nachweis der materiellen Deckung für das Vorhaben und den Nachweis des Nutzeffektes erbringen.⁶

6. Der Nachweis des Nutzeffektes der Investitionen, der materiellen Deckung der Investitionen und ihrer territorialen Abstimmung mit den betreffenden Bezirksplankommissionen bzw. Bezirksbauämtern ist im Planangebot und im Planvorschlag zu führen. Dieser Nachweis erstreckt sich auf

- den Nutzeffekt der Investitionen,
- die materielle Deckung,
- die Sicherung des Absatzes.

Vom Industrieminister sind gegenüber der Staatlichen Plankommission die Nachweise neben dem Gesamtinvestitionsvolumen, insbesondere für die Investitionsvorhaben zu führen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerates unterliegt.

Investitionen, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind entsprechend den geltenden Bestimmungen vertraglich über den gesamten Zeitraum der Durchführung zu binden.

Die Werkdirektoren bzw. die Generaldirektoren der WB haben bei der Planverteidigung vor dem

Generaldirektor bzw. vor dem Industrieminister vorzulegen:

- a) beim Planangebot ein Gutachten der Deutschen Investitionsbank und
- b) beim Planvorschlag die Vorauszusagen für Kredite von der Deutschen Investitionsbank.

Ist es den Werkdirektoren, den Generaldirektoren der WB oder den Ministern bis zum Zeitpunkt der Abgabe des Planvorschlages an die Staatliche Plankommission nicht möglich, die materielle Sicherung der Investitionen nachzuweisen, so sind die Planaufgaben gegenüber den Vorgaben entsprechend zu verändern.

7. Zur Sicherung eines hohen Nutzeffektes der Umlaufmittel haben sich die VEB an der Finanzierung der Bestandserhöhung durch die Erhöhung der eigenen Mittel aus erwirtschafteten Gewinnen zu beteiligen.

Die Bank kann die Ausreichung von Krediten davon abhängig machen, daß der VEB sich mit planmäßig festgelegten Anteilen eigener Mittel an den Umlaufmitteln beteiligt. Beim Abschluß der Kreditverträge zwischen der Bank und dem VEB sind Termine für die Bildung der eigenen Mittel festzulegen.

Zur notwendigen Beweglichkeit und der Durchsetzung der Bankenkontrolle ist

- ein Mindestanteil vom Richtsatzplanbestand, der durch Kredit zu finanzieren ist,
- ein Mindestanteil eigener Mittel

festzulegen.

8. Um die VEB und WB anzuregen, bei der Ausarbeitung der Jahrespläne 1967 einen maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen vorzusehen und eine höchstmögliche Steigerung der Rentabilität zu erzielen, wird bei Überbietung der staatlichen Vorgabe „zu erwirtschaftender Gewinn“ wie folgt vorgefahren:

- 20 % des überbotenen Betrages pro WB sind zur Abführung an den Staatshaushalt zu planen.

Der Generaldirektor der WB regelt in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Prämienfonds, welcher Anteil der überbotenen Beträge von den VEB zur Abführung an die WB zu planen ist.

- Über die danach verbleibenden Beträge verfügen die Generaldirektoren der WB und die Werkdirektoren für folgende Zwecke:

- zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds (auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen),
- zusätzliche Kredittilgung,
- zusätzliche Investitionen und Umlaufmittelerhöhungen zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten (bei Sicherung der materiellen Deckung),
- Erwerb gebrauchter beweglicher Grundmittel,
- sonstige Maßnahmen (z. B. Zuführungen zum Reservefonds).